Genehmigung und Überwachung von Anlagen in Marienehe und im Seehafen im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zuständigkeiten

StALU MM

- Genehmigung und Überwachung der genehmigungsbedürftigen Anlagen, §§ 4 und 5 BlmSchG, 4. BlmSchV
- RFH: Umschlag von staubenden Schüttgütern, wie Getreide und Düngemittel, und Abfällen, wie Stahlschrott
- Seehafen: z. B. EBS-HKW (Vattenfall), Rapsöl-Extraktionsanlage (Power Oil), Umschlag von Getreide (Euroports)

Hansestadt Rostock, Amt für Umweltschutz

- Überwachung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, § 22 BlmSchG,
 i. d. R. Baugenehmigung, Überwachung auf Anlass, z. B. Beschwerden, Anordnung im Einzelfall, Verstoß ordnungswidrig
- RFH: z. B. Umschlag von Holz, Seehafenumschlag
- Seehafen: z. B. Fährbetrieb, Seehafenumschlag

Zuständigkeiten

LUNG

- fachlich-technische Landesbehörde
- Prognosen, Messungen und Beurteilungen von Umwelteinwirkungen,
 Prüfung im Rahmen der Genehmigung und Überwachung von Anlagen
- Überwachung der Luftqualität nach § 44 BlmSchG

Anforderungen des BImSchG

- §§ 5 und 22 BlmSchG Gebot der Vermeidung bzw. Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- untergesetzliche Konkretisierung z. B. TA Lärm, TA Luft

TA Lärm

- gewerblich-industrielle Anlagen, nicht Seehafenumschlagsanlagen (internationaler Seeverkehr)
- Immissionsrichtwerte und kurzzeitige Geräuschspitzenwerte
 - für die Tages- und Nachtzeit
 - in Abhängigkeit der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung
- z. B. WA: $L_T = 55 \text{ dB}(A)$, $L_N = 40 \text{ dB}(A)$, $L_{Tmax} = 85 \text{ dB}(A)$, $L_{Nmax} = 60 \text{ dB}(A)$
- Gemengelage Bildung eines Zwischenwertes, wenn gewerblich oder industriell genutzte Gebiete und dem Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen
- Beurteilungspegel L_r

$$L_r = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^{N} T_j \cdot 10^{0,l(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{L,j} + K_{R,j})} \right]$$

Fracht- und Fischereihafen RFH

- unterliegt den Anforderungen der TA Lärm
- immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren von Teilanlagen einschließlich eines Schallgutachtens, das die gesamte Betriebsstätte des RFH umfasst
- Schallgutachten ist die Handlungsgrundlage der Stadt bzgl. des RFH
- Gemengelage nach TA Lärm
- L_T an allen IO eingehalten; L_N an den IO Langenort und Backbordstraße ausgeschöpft, Holzumschlag maßgeblich
- verbindliche Festlegung von Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuscheinwirkungen / Lärmsanierung einschließlich Zeitplanung
 - Holzschlichtung mit Stahlbetonkörpern mit Kunststoffoberfläche (2010)
 - Holzumschlag regulär am Tag, ausnahmsweise in der Nacht (Bed.: Zug verfügbar, Strecke freigegeben), dann keine weiteren Umschlagstätigkeiten
 - Nutzung des neuen LP f
 ür den Holzumschlag
 - Ersatz der Betriebstechnik, z. B. Krantechnik
 - Nutzung neuer lärmarmer Holzwaggons
 - Reparatur / Instandhaltung der Gleisquerung

Fracht- und Fischereihafen RFH

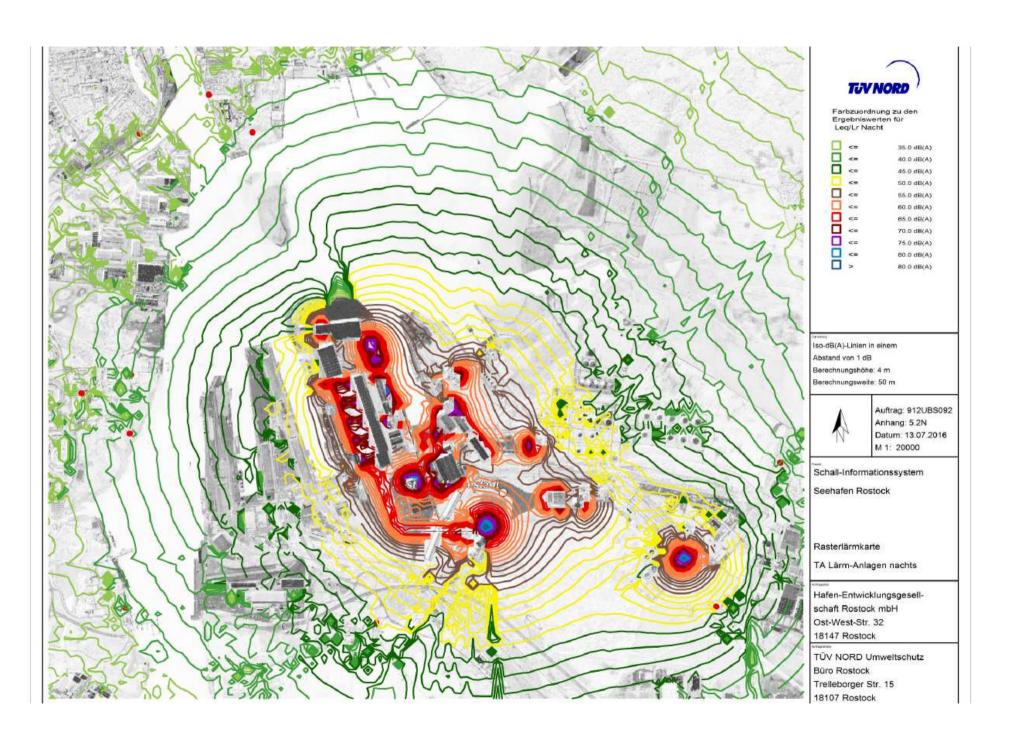
- verbindliche Festlegung von Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuscheinwirkungen / Lärmsanierung
 - jährliche Berichterstattung an das Amt für Umweltschutz
 - Weiterentwicklung der Maßnahmen in Abstimmung mit dem RFH und den beteiligten Behörden
- Vorgänge auf die der RFH keinen Einfluss hat: selbstlöschende Schiffe, öffentlicher Hafen



Seehafen

- Schalltechnische Untersuchung zum gesamten Seehafen aus 2009, 2015 überprüft
- IO: Hohe Düne, Vormann-Stüwe-Weg 8 (1); Nienhagen, Hinrichshäger Straße 12/13 (2); Hinrichsdorf, Hinrichsdorf 6b/c (3); Katharinenstraße 13 (4); Krummendorf, Oldendorfer Straße 5 (5)
- ➤ L_T beim Betrieb des gesamten Seehafens an allen IO eingehalten

10	L _N [dB(A)]	L _{NGem} [dB(A)]	L _{rN} [dB(A)]
1	40		37
2	40		40
3	40	45	46
4	35		36
5	45		46



Entwicklung des Gewerbes / der Industrie im Stadtgebiet

- Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP)
 - freiwillige kommunale Umweltprüfung, bei der die Umwelteinwirkungen des Plans umfassend betrachtet werden
 - Gespräche mit Rostock Port
- Gesamtlärmkarte
 - erfasst die Gewerbe- und Industriebetriebe sowie den Verkehr im Stadtgebiet schalltechnisch
 - ermöglicht Aussagen zu akustisch belasteten und unbelasteten Gebieten als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans